

## Weitere Beschwerde gegen jugendstrafrechtlichen Ungehorsamsarrest

StPO § 310; JGG §§ 11 Abs. 3 S. 1, 23 Abs. 1 S. 3 u. 4

**Gegen die Anordnung von jugendstrafrechtlichem Ungehorsamsarrest ist die weitere Beschwerde nicht statthaft, da es sich hierbei nicht um eine einer Verhaftung i.S.v. § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO gleichzustellende Maßnahme handelt. (amtl. Leitsatz)**

OLG München, Beschl. v. 22.07.2011 – 1 Ws 598/11

**Aus den Gründen: I.** Der Bf. wurde durch Urt. des AG – *JugSchöG* – rechtskräftig zu einer bedingten Jugendstrafe von 1 J. verurteilt. Wegen (teilweiser) schuldhafter Nichtableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden, zu denen er im Bewährungsbeschluss angewiesen worden war, verhängte das AG gegen ihn mit Beschl. v. 03.05.2011 einen (Ungehorsams-)Dauerarrest von 3 Wochen. Durch den angefochtenen Beschluss hat die 5. *JugK* des *LG Memmingen* als Beschwerdegericht die vom Verurteilten hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde als unbegründet verworfen. Gegen diese Entscheidung hat der Verurteilte mit Schreiben v. 26.06.2011 »Einspruch« eingelegt und sein Rechtsmittel unter Beifügung verschiedener Bescheinigungen begründet.

**II.** Das Rechtsmittel ist als weitere Beschwerde zu behandeln, da sich der Verurteilte gegen eine im Beschwerdeverfahren ergangene Entscheidung des *LG* wendet. Diese war mangels Statthaftigkeit als unzulässig zu verwerfen.

Beschwerdebeschlüsse des *LG* sind grundsätzlich nicht mit der weiteren Beschwerde anfechtbar, § 310 Abs. 2 StPO. Einer der in § 310 Abs. 1 StPO geregelten Ausnahmefälle liegt nicht vor, insbes. auch keine »Verhaftung« i. S. v. § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO (vgl. hierzu zunächst die Aufzählungen bei *Meyer-Gofßner*, StPO, 54. A. § 310 Rn. 5 und 7; *KK/Engelhardt*, StPO, 6. A. § 310 Rn. 10).

Zwar ist die Rechtsnatur von jugendstrafrechtlichem Ungehorsamsarrest umstritten (vgl. *Eisenberg*, JGG, 11. A. § 11 Rn. 12); doch unabhängig davon, ob man ihn als »besondere jugendstrafrechtliche Reaktionsmöglichkeit« und im weitesten Sinn somit als einen Akt der Vollstreckung wertet oder als »unselbständige Ersatzmaßnahme« qualifiziert, so ist die Anordnung von Ungehorsamsarrest nach § 11 Abs. 3 S. 1 JGG – vorliegend i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 3 und 4 JGG, da ein Verstoß gegen eine im Bewährungsbeschluss erteilte Weisung sanktioniert wurde – jedenfalls keine einer Verhaftung i.S.v. § 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO gleichzustellende Maßnahme.

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG München.

## Subsidiarität der Untersuchungshaft bei Jugendlichen

StPO § 112 Abs. 1; JGG § 72 Abs. 1

**Untersuchungshaft, die gegenüber einem Jugendlichen wegen Fluchtgefahr angeordnet werden soll, muss wegen dem im Jugendstrafrecht geltenden Prinzip der Subsidiarität der Untersuchungshaft besonders begründet werden und erkennen lassen, warum eine anderweitige Unterbringung (hier: Heimunterbringung) ungeeignet**

**ist. Die formelhafte Erwägung, es könne nicht festgestellt werden, ob eine Heimunterbringung ausreiche, wird dem Subsidiaritätsprinzip in keiner Weise gerecht.**

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.02.2010 – 2 Ws 60/10

## Als baldige Unterbringung wegen nachträglicher Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht

JGG § 7 Abs. 2; StGB §§ 66b, 67d; StPO § 275a

**1. Die Anwendungsmöglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht setzt nicht die »Gefahr erheblicher Straftaten«, sondern nur die »hohe Wahrscheinlichkeit erneuter Straftaten« gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Raubes mit Todesfolge voraus.**

**2. Zum Umfang der gerichtlichen Aufklärungspflicht im Hinblick auf die einer Gefahrprognose zugrundeliegenden Anknüpfungstatsachen.**

**3. Über die Gefährlichkeit eines Betroffenen hat das Gericht eine positive Entscheidung zu treffen, für die der Zweifelsgrundsatz nicht gilt. Demnach ist, falls keine gegenteiligen – positiven – Erkenntnisse zu erlangen sein sollten, von einer fortbestehenden Gefährlichkeit des Verurteilten auszugehen.**

OLG München, Beschl. v. 23.12.2010 – 2 Ws 1129/10

**Aus den Gründen: I.** Der Betroffene befand sich seit 10.05.2010 nach vollständiger Verbüßung einer wegen Mordes verhängten 10-jährigen Jugendstrafe aus dem Urt. des *LG München I* v. 16.05.2003 in dieser Sache in einstweiliger Unterbringung aufgrund eines gem. § 275 a Abs. 5 StPO ergangenen Unterbringungsbefehls des *LG*, weil die *StrK* aufgrund des zu diesem Zeitpunkt vorliegenden psychiatrischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. H. zwingende Gründe für die Annahme sah, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde des Betroffenen verwarf der *Senat* mit Beschl. v. 26.08.2010 – 2 Ws 414/10 – als unbegründet, nachdem auch das zweite (vorläufige) psychiatrische Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. S. v. 06.08.2010 einerseits festgestellt hatte, dass nach dem jetzigen Erkenntnisstand aufgrund der früheren Entwicklung des Betroffenen sowie dessen allg. Persönlichkeitsbilds außerhalb der Haft weiter mit erheblichen sozialen Konflikten bis hin zu einer Möglichkeit erneuter aggressiver Verwicklungen gerechnet werden müsse, andererseits aber im Hinblick auf die Weigerung des Betroffenen, sich explorieren zu lassen, eine detaillierte oder endgültige Bewertung erst in der Hauptverhandlung zu erwarten sei(...).

Nach Durchführung einer mündlichen Prüfung der vorläufigen Unterbringung am 23.09.2010, in der die *StrK* die beiden psychiatrischen Sachverständigen ergänzend anhörte, ansonsten jedoch keine Beweisaufnahme durchführte, hob das *LG* mit Beschl. v. 29.09.2010 die eigene Anordnung der einstweiligen Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung v. 23.04.2010 wieder auf, weil nunmehr keine »dringenden« Gründe für die Annahme mehr bestünden, dass diese endgültig angeordnet werde. Diesen Beschluss hob der *Senat* auf Beschwerde der *StA* mit Beschl. v. 06.10.2010 – 2 Ws 908/10 – wieder auf und ordnete den Weitervollzug des Unterbringungsbefehls v. 23.04.2010 an, weil die *StrK* – neben verfahrensrechtlichen Mängeln – unter Außerachtlassung ihrer umfassenden Aufklärungspflicht gem. § 244